



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-239.263/0001-
IV/E6/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
03.07.2018

Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003 - geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 betreffend Seilbahnen in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere die Definition der für die Seilbahn verantwortliche Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 ist im Seilbahngesetz zu regeln. Ebenso sind Sanktionen bei Verstößen der WirtschaftsakteurInnen zu normieren, welche wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein haben. Gegen die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung von EU-Recht besteht seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich kein Einwand.

Einige Änderungen werden jedoch nicht von der Verordnung (EU) 2016/424 tangiert, wie beispielsweise die Erweiterungstatbestände bei der Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in § 14 Absatz 2, die Änderung der Konzessionsdauer auf grundsätzlich 50 Jahre in § 25 Absatz 1 oder der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gegen Bescheide in § 48a. Auch die Zulässigkeit eine unbeschränkte Zahl von BetriebsleiterInnen-StellvertreterInnen zu bestellen, ist nicht durch EU-Recht vorgegeben und wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes abgelehnt. Ebenso werden die unzureichenden Strafbestimmungen seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kritisiert.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donau Marina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegbat
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Konkrete Begründungen für diese Novellierungen oder aufschlussreiche Erläuternde Bemerkungen finden sich nur sehr marginal wieder. Es entsteht daher der Eindruck, dass einige Änderungen ausschließlich zugunsten der Seilbahnindustrie unter dem Aspekt der Umsetzung von Unionsrecht ohne großes Aufsehen „mitlaufen“ sollen. Interessen, wie der umfassende Umweltschutz sowie jene der AnrainerInnen oder Beschäftigten, werden wirtschaftlichen Interessen untergeordnet.

§ 14 Absatz 2 – Behördenzuständigkeit

Künftig soll sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht nur die Durchführung von Betriebsbewilligungsverfahren in Bezug auf „Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen“ vorbehalten können, sondern auch „die Beurteilung des Bauentwurfes und das Baugenehmigungsverfahren bei Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen“. Der Zweck dieser Bestimmung ist, dass bundesweit eine einheitliche Beurteilung von Innovationen sichergestellt wird. Diese Bestimmung macht in Bezug auf die Erteilung von Konzessionen auch Sinn und ist unter dem Aspekt der Schaffung von einheitlichen Sicherheitsstandards in Österreich auch positiv. Da die Ausweitung dieser Normierung auf das Baugenehmigungsverfahren von Seilbahnen nicht näher erläutert wird, ist eine eingehende Beurteilung dieser Bestimmung nicht möglich. Eine generelle Möglichkeit der Arrogation durch den Minister ist jedenfalls kritisch zu bewerten, da die Beurteilung eines „Bauentwurfes“ doch sehr subjektiv beeinflusst wird.

§ 25 Absatz 1 – Konzessionsdauer

Die Konzession von Seilbahnen (in der Regel eine Dauer von 50 Jahren) ist künftig von der technischen Lebensdauer „entflochten“ und erfolgt unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses. Dies bedeutet, dass Seilbahnkonzessionen durch einen unbestimmten Gesetzesbegriff zu beurteilen sind. Da Seilbahnen sehr hohe Qualitätsansprüche zu erfüllen haben, muss eine Definition oder Aufzählung der öffentlichen Interessen bei der Konzessionsvergabe vorgegeben werden. Neben dem häufig verwendeten Argument der Wirtschaftlichkeit sollen dabei trotzdem auch Produktionsverfahren und die Entwicklung des letzten und besten Standes der Technik aufgezählt sein.

§ 48a – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Bescheidbeschwerden

Mit dieser Bestimmung wird ein Systemwechsel bei der aufschiebenden Wirkung von Bescheidbeschwerden im Sinne des Artikel 130 Absatz 1 Zif 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vorgenommen.

Der § 13 ff Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sieht vor, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden aufschiebende Wirkung zukommt - es sei denn, dass nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien, der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid

eingräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ein gegensätzlicher Weg eingeschlagen, denn einer Beschwerde im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von Seilbahnanlagen soll keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen. Diese ist im Sinne des § 48a Absatz 2 SeilbG nur dann einzuräumen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und dies für die beschwerdeführende Partei mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden ist. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Bewilligung ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Zustellung) mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen kann, unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel (Beschwerde) erhoben wurde. Es liegt künftig in der Verantwortung der beschwerdeführenden Partei, einen unverhältnismäßigen Nachteil zu behaupten. Der VfGH hat schon mehrfach ausgesprochen, dass gegen derartige Bestimmungen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken (im Sinne des Rechtsstaatsprinzips) bestehen, der Gesetzgeber trotzdem für eine faktische Effizienz eines Rechtsbehelfs Sorge zu tragen hat.

Bisher wurde mit dem verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip das Auslangen gefunden. Mit der Ausführung von Seilbahnprojekten kann erst dann begonnen werden, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen nach Bundes- und Landesgesetzen (nach Ausschöpfung des Rechtsmittelzuges bzw. rechtskräftig) vorliegen. Dies betrifft in erster Linie Verfahren nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer, aber auch forst- und wasserrechtliche Verfahren. Es ist gelebte Praxis, dass zuerst die naturschutzrechtliche Entscheidung der Landesregierung abgewartet wird, damit in anderen, wie zum Beispiel den seilbahnrechtlichen Verfahren, keine Widersprüche entstehen.

Nunmehr bringt die beabsichtigte Bestimmung gerade den EigentümerInnen von Grundstücken (Parteien im Sinne des § 40 SeilbG) Nachteile im (vorläufigen) Rechtsschutz in mehrfacher Hinsicht: Diesen kommt zum einen im Verfahren im Naturschutzrecht keine Parteistellung zu, sondern nur den betroffenen Gemeinden und dem Landesumweltanwalt. Dies bedeutet, dass sich das Ausüben ihrer subjektiven Rechte sehr stark nach dem Seilbahnverfahren richtet. In § 42 SeilbG ist vorgesehen, dass Einwendungen dieses Personenkreises, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, dann als unbegründet abzuweisen sind, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst. Da somit die subjektiv vorgebrachten Einwendungen im Ermittlungsverfahren und bei der aufschiebenden Wirkung an das öffentliche Interesse gebunden sind (Interessensabwägung), können diese nur dann eine vorläufige Sistierung der Entscheidung erzwingen, wenn in nachvollziehbarer Weise ein unverhältnismäßiger Nachteil begründet wird. Die Effektivität des vorläufigen Rechtsschutzes geht faktisch verloren.

Da überdies die Möglichkeit „des Kippens“ der Entscheidung durch Verwaltungs- bzw. Höchstgerichte besteht, haftet auch das Risiko der erschwerten Wiederherstellung des vorigen Zustandes an, da Seilbahnprojekte häufig in sensiblen naturnahen Bereichen umgesetzt werden. Für den Wegfall einer vorläufigen Bewilligung, entsteht auch ein Kostenrisiko für Bauwerber. Da Seilbahnprojekte häufig nicht mit anderen Projekten vergleichbar sind, muss jedenfalls eine gesetzlich normierte ausreichende Sicherheitsleistung im Falle der „einstweiligen“ Bauführung sichergestellt werden.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung dient nur einer Erleichterung von Verfahren aus Sicht der Seilbahnwirtschaft, ein öffentliches Interesse ist nicht zu erkennen und wird daher vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abgelehnt.

§ 81 – BetriebsleiterIn

Bisher waren für die BetriebsleiterInnen mindestens ein, höchstens jedoch drei BetriebsleiterInnen-StellvertreterInnen je Seilbahn zu bestellen. Diese Bestimmung soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass es keine Höchstanzahl von StellvertreterInnen mehr geben soll. Argumentiert wird diese Änderung in den Erläuterungen damit, dass den Seilbahnunternehmen so eine größere Flexibilität bei der Festlegung des Dienstplanes und eine Erleichterung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ermöglicht werden soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die völlige Flexibilisierung ab und schlägt stattdessen eine maximale Anzahl von 5 StellvertreterInnen vor, um eine sinnvolle Zusammenarbeit und Abstimmung im Unternehmen zu ermöglichen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bislang gemäß einer Richtlinie des BMVIT aus dem Jahr 2007 (GZ: 239.006/0004-IV/Sch3/2007) festgehalten wurde, dass „die Bestellung einer Person zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zum Betriebsleiter-Stellvertreter für insgesamt nicht mehr als acht öffentliche Seilbahnen erfolgen darf“. Am 1. Juni 2018 wurde – noch bevor das neue Seilbahngesetz im Parlament überhaupt behandelt wurde – eine neue Richtlinie veröffentlicht, mit der diese außer Kraft gesetzt wurde. Die neue Richtlinie erlaubt nun die „Bestellung einer Person zum verantwortlichen Betriebsleiter und/oder zum Betriebsleiter-Stellvertreter für insgesamt nicht mehr als fünfzehn öffentliche Seilbahnen“ und die Bestellung als verantwortliche BetriebsleiterIn für höchstens acht öffentliche Seilbahnen.

Diese Änderung der Richtlinie, zu der es kein Begutachtungsverfahren gab, wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes abgelehnt.

§§ 113 ff – Strafbestimmungen

Die Straftatbestände im vorliegenden Entwurf werden zwar an die neuen Vorschriften angepasst, die Strafhöhe vor allem im Falle der §§ 113 bis 115 zu niedrig bemessen und kann keine präventive Wirkung entfalten. Die EU-Verordnung schreibt vor, dass „die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen und schwerer

ausfallen können, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat“.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert eine entsprechende Erhöhung der Strafen, insbesondere im Wiederholungsfall, sowie die Festlegung von Mindeststrafen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär